

Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.



Landeselternschaft · Mühlenstraße 129 · 4050 Mönchengladbach 2

An die
Präsidentin
des Landtags NRW
Postfach 101143

4000 Düsseldorf



Geschäftsstelle:
Mühlenstraße 129
4050 Mönchengladbach 2
Tel. 0 21 66 - 2 20 21

Datum
21.09.1992

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des
Landtags NRW am 23.09.1992

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. Juli 1992-I.1.G

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Landeselternschaft der Gymnasien e.V. dankt Ihnen für die Einladung zu der
o.g. LI-Anhörung.

1. Wenn es noch eines Hinweises bedurft hätte, daß die Eltern- (und Schüler-)
mitwirkung in NRW verbesserungsbedürftig ist, so könnte dafür die Einladung
zu dieser Anhörung stehen, die - entsprechend der Reihenfolge des Adres-
satenfeldes - die Anhörung der Elternverbände - und hier insbesondere der
schulformbezogenen Elternverbände - sozusagen erst unter "ferner liefern"
nach allen übrigen Verbänden vorsieht.

Wir unterstellen nicht, daß dies absichtlich geschehen ist, aber wenn es
schon bei der Anhörung zu einem Gesetzentwurf, der die Bezeichnung "Gesetz
zur Stärkung der Elternrechte" trägt, niemandem auffällt, welche Rolle den
Elternverbänden dabei zugewiesen wird, dann spricht das nicht gerade für
eine besondere Wertschätzung oder auch nur Anerkennung der Elternarbeit in
der Schule.

2. Die Anhörung umfaßt den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. vom
02.07.1991 - LI-Drucksache 11/1991 - sowie den Gesetzentwurf der Landesre-
gierung vom 10.03.1992 - LI-Drucksache 11/3393.
- 2.1 Zu dem ursprünglich von der Fraktion der F.D.P. in der letzten Legislatur-
periode eingebrachten Gesetzentwurf - LI-Drucksache 10/4568 - hat bereits
am 10. Januar 1990 eine LI-Anhörung stattgefunden. Auf unsere Stellung-
nahme zu diesem 1. Entwurf (Anlage 4 zum APr 10/1421, LI-Zuschrift
10/3220) kann an dieser Stelle verwiesen werden.

- 2 -

Postcheckamt Köln
1708 53 - 509 BLZ 370 100 50

Deutsche Bank AG Düsseldorf
Kto. Nr. 301 1806 BLZ 300 700 10

Spenden an die Landeselternschaft sind steuerlich absetzbar

Allerdings sollte festgehalten werden, daß sich seinerzeit alle angehörten Elternverbände eindeutig zustimmend zu diesem Gesetzentwurf geäußert haben. Soweit erkennbar hat die F.D.P. in dem nunmehr vorgelegten überarbeiteten Entwurf die Ergebnisse der 1. Anhörung und insbesondere auch kritische Anmerkungen verschiedener Verbände weitgehend berücksichtigt, so daß wir davon ausgehen, daß dieser Entwurf eines "Gesetzes zur Stärkung der Elternrechte" nunmehr auf breite Zustimmung stoßen müßte.

- 2.2 Der Gesetzentwurf der Landesregierung hat - zum Teil wörtlich - Regelungen des F.D.P.-Entwurfes übernommen, bleibt aber insgesamt weit hinter diesem zurück.

Im Interesse der gebotenen Zusammenführung beider Entwürfe gehen wir in unserer nachfolgenden Stellungnahme jeweils von dem Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drucksache 11/3393) aus und fügen Regelungen des F.D.P.-Entwurfes, die wir zur Übernahme vorschlagen möchten, an den der Paragraphenfolge entsprechenden Stellen ein.

3. Einzelstellungnahme (ausgehend von der LT-Drucksache 11/3393 - Gesetzentwurf der Landesregierung -)

Zu Nr. 1 (§ 4 SchMG):

- a) Wir gehen davon aus, daß die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 (neu) nur Schulen betrifft, die ausschließlich die Sekundarstufe II umfassen, also **nicht** Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II.
- b) Die vorgeschlagene Ergänzung des § 4 Abs. 3 wird ausdrücklich begrüßt, da sie einem praktischen Bedürfnis der Schulen entspricht und Mißverständnisse und Fehler bei den Wahlvorgängen vermeiden hilft.
- c) Wir gehen davon aus, daß die Verpflichtung, den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einzuladen, d.h. auch dann, wenn Angelegenheiten des Schulträgers nicht berührt werden, schon aus Gründen der Personalkapazität jedenfalls in größeren Gemeinden in der Praxis kaum zu einer regelmäßigen Teilnahme von Schulträgervertretern führen dürfte. Auf der anderen Seite könnte die Beteiligung des Schulträgers auch bei der Beratung von Gegenständen, die ihn "nichts angehen", durchaus zu einer Beeinträchtigung des Beratungsklimas in der Schulkonferenz führen. Wir schlagen daher vor, es bei der geltenden Fassung des § 4 Abs. 3 zu belassen, da dadurch den Interessen des Schulträgers hinreichend Rechnung getragen wird.

Zu Nr. 2 (§ 5 SchMG):

Buchstabe a) Nr. 13

Die Landeselternschaft stimmt mit der Landesregierung darin überein, daß die Schule auch weiterhin in der Lage sein muß, insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre (vgl. § 36 Abs. 3 ASchO), die Verbreitung einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück im äußersten Fall zu untersagen (vgl. Abs. 3 der Gesetzesbegründung).

Allerdings wird die Schulkonferenz in der Praxis kaum einmal rechtzeitig zusammentreten können, so daß die eigentliche Entscheidung über das Vertriebsverbot dann doch bei dem Eilausschuß gemäß § 5 Abs. 6 SchMG oder sogar - wovon die Landesregierung in der Gesetzesbegründung ausgeht (Zu Nr.

2 (§ 5 SchMG) a), S. 12) - beim Schulleiter und seinem Vertreter liegt. Eine solche Regelung dürfte der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung vom 08.03.1990 (LT-Drucksache 10/5289) kaum entsprechen.

Wir halten allerdings die vorgeschlagene Letztentscheidung der Schulkonferenz für vertretbar, wenn sie mit einem befristeten Suspensionsrecht des Schulleiters verbunden wird. Dazu müßte gleichzeitig § 37 Abs. 5 ASchO wie folgt gefaßt werden:

"Die Verteilung einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück kann durch Anordnung des Schulleiters bis zur Entscheidung der Schulkonferenz ausgesetzt werden, soweit der Inhalt der Schülerzeitung nicht mit § 36 Abs. 3 vereinbar ist. Die Aussetzung wird gegenstandslos, falls nicht innerhalb von 2 Wochen durch die Schulkonferenz ein Vertriebsverbot ausgesprochen wird".

Buchstabe a) Nr. 20 - Ergänzungsvorschlag -

Nach Nr. 19 wird folgende Nr. 20 angefügt:

"20. Einführung schulinterner Fachlehrpläne".

Die neuen Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe I des Gymnasiums, die zur Zeit im Entwurf vorliegen, sehen für sämtliche Fächer die Verpflichtung der Fachkonferenz vor, schulinterne Fachlehrpläne zu entwickeln. Dabei kann die Fachkonferenz naturgemäß nur die fachbezogene Abstimmung des Unterrichts in den Klassen 5 bis 10 leisten. Die ebenfalls gebotene fachübergreifende Abstimmung einheitlicher Grundsätze für die Sekundarstufe I kann dort aber ebensowenig geleistet werden wie in der nur je eine Jahrgangsstufe umfassenden Klassenkonferenz. Aus diesem Grunde erscheint es zwingend geboten, diese für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule außerordentlich wichtige Entscheidung der Schulkonferenz zu übertragen.

Zu Nr. 4 (§ 7 SchMG):

Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Da jedoch in der Praxis gerade die rechtzeitige Information der Elternvertreter über die Beratungsgegenstände der Fachkonferenz häufig zu wünschen übrig läßt, sollten den Erziehungsberechtigten gewisse "Druckmittel" zur Durchsetzung dieses an sich selbstverständlichen Informationsrechtes eingeräumt werden, wie sie in dem F.D.P.-Entwurf bereits vorgesehen sind (vgl. dort Nr. 3, S. 5).

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

"Auch Teilnehmer, denen kein Stimmrecht zusteht, können eigene Anträge stellen. Soweit sie über Beratungsgegenstände nicht rechtzeitig und hinreichend informiert worden sind, können sie verlangen, daß die Beschlußfassung bis zur nächsten Sitzung vertagt wird. Soweit den Anträgen nicht entsprochen wird, sind die Gründe für die Ablehnung im Protokoll der Fachkonferenz festzuhalten".

Zu Nr. 5 (§ 9 SchMG):

Die Beschränkung der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz bei Beratungen über Ordnungsmaßnahmen auf die Lehrer, die den Schüler unterrichten, erscheint sachgerecht. Das Teilnahmerecht der Vertreter der Erziehungsberechtigten und Schüler entspricht der bisherigen Regelung (VV zu § 9 SchMG, Nr. 9.2).

Nach Nr. 5 (§ 10 SchMG):

Der Gesetzgeber hat für die Schulmitwirkung der Erziehungsberechtigten auf Landesebene in NRW die sog. privatrechtliche Verbändelösung gewählt. Damit ist die demokratische Legitimation der schulformbezogenen Elternverbände durch die Bindung an die gewählte Elternvertretung innerhalb der Schulen im Gegensatz zu anderen Bundesländern mit durchgewählten Elternvertretungen nicht automatisch gewährleistet. Für diese Legitimation besteht jedoch auch in NRW ein dringendes Bedürfnis.

Dies kann ohne Aufgabe der privatrechtlichen Lösung durch eine Regelung erreicht werden, wie sie in Nr. 4 des F.D.P.-Entwurfs vorgesehen ist. Diese Regelung hat die einhellige Zustimmung der schulformbezogenen Elternverbände gefunden; sie sollte dringend in den Gesetzentwurf aufgenommen werden:

"Nach § 10 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Die Schulpflegschaft kann über die auf Landesebene für die jeweilige Schulform organisierten Verbände der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens mitwirken, indem sie die Entsendung eines Vertreters in einen derartigen Verband beschließt. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Schulpflegschaft in dem Verband richtet sich nach dessen Satzung; durch einen entsprechenden Beschluß der Schulpflegschaft wird eine Mitgliedschaft der Schulpflegschaft oder einzelner Eltern nicht begründet.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5".

Zu Nr. 6 (§ 11 SchMG):

Buchstabe c)

Zur Klarstellung schlagen wir vor, den Entwurf des Abs. 10 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Gleiches gilt in allen Schulformen und Schulstufen bei Angeboten im Ganztagsbereich und bei Schulveranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts".

Nach Nr. 7 (§§ 15 a und b SchMG):

- Nrn. 8 und 9 des F.D.P.-Entwurfs -

Die Zusammenarbeit der Elternvertretungen verschiedener Schulen einer Gemeinde in "Stadtschulpflegschaften" entspricht ebenso wie die Zusammenarbeit der schulformbezogenen Elternverbände auf Landesebene in einer Arbeitsgemeinschaft einer bewährten Praxis, die geeignet ist, die verfassungsrechtlichen Defizite des SchMG im Hinblick auf die Ausfüllung des Art. 10 Abs. 2 der Landesverfassung (Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens) jedenfalls teilweise abzubauen.

Die Landeselternschaft der Gymnasien bittet daher dringend, die §§ 15 a und 15 b des F.D.P.-Entwurfs in das SchMG zu übernehmen, zumal damit keine neuen Zwangskörperschaften gebildet werden, sondern lediglich Informations- und Anhörungsrechte für weithin bestehende freiwillige Elternngremien über die einzelne Schule hinaus eingeräumt werden.

Nach Nr. 7 (§§ 16 und 17 SchMG):

Zu § 16 SchMG:

Die Klassenbildungsrichtlinien gehören für die Eltern und ihre Verbände zweifellos zu den wichtigsten Regelungen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung im Bereich der Schulorganisation. Gleichwohl hat eine

Verbändebeteiligung gem. § 16 SchMG bisher nicht stattgefunden. Der Beispielskatalog des § 16 SchMG sollte daher insoweit ergänzt werden. Wir schlagen daher vor, die Regelung des F.D.P.-Entwurfs zu übernehmen: "In § 16 Satz 2 wird hinter Nr. 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und hinzugefügt:

9. Richtlinien zum Lehrereinsatz und zur Bildung von Klassen".

Zu § 17 SchMG:

Die Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes sollte dazu genutzt werden, die Bindung der Mitwirkungsmöglichkeit der Eltern an die Minderjährigkeit ihrer Kinder aufzuheben. Eltern nehmen Mitwirkungsrechte als Vorsitzende einer Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaft sowie in der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz nicht als Vertreter ihres Kindes, sondern als Vertreter der Elternschaft der jeweiligen Jahrgangsstufe oder Klasse wahr; mit der Selbständigkeit des Kindes gegenüber Einzelentscheidungen seiner Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter hat das nichts zu tun. So wird vielfach eine sinnvolle Elternarbeit in den oberen Jahrgangsstufen abgeschnitten, ohne daß den Kindern aufgrund ihrer Volljährigkeit dadurch eigene Selbstvertretungsrechte zuwüchsen.

Wir schlagen daher vor, die Regelung des F.D.P.- Entwurfs zu Nr. 13 zu übernehmen:

"In § 17 Abs. 2 wird am Ende des Satzes zu Buchstabe e bb das Komma durch einen Punkt ersetzt: der Satz zu Buchstabe f wird gestrichen".

Zu Nr. 8 (§ 18 SchMG):

Insbesondere im Hinblick auf die mit § 11 Abs. 10 Sätze 3 und 4 des Entwurfs neu geschaffenen Mitarbeitsmöglichkeiten für Erziehungsberechtigte sollte die Definition der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht an ein Mandat in einem Mitwirkungsorgan gebunden sein.

Wir schlagen daher vor, das "und" zwischen den beiden Funktionsbeschreibungen durch ein "oder" zu ersetzen.

Die Einschränkung, die in Abs. 8 Satz 2 mit den Worten "auf Veranlassung des Landes" vorgenommen wird, sollte gestrichen werden; statt dessen sollten hinter dem Wort "Aufgaben" die Worte "im Sinne dieses Gesetzes" eingefügt werden. Damit würde eine Regelung erreicht, bei der ehrenamtliche Tätigkeit der Erziehungsberechtigten in den Verbänden nicht nur vorliegt, wenn dies im Einzelfall durch den Kultusminister veranlaßt worden ist, sondern schon dann, wenn in Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen Themen der Schulmitwirkung im Sinne dieses Gesetzes beraten werden.

Die Beschränkung auf Tätigkeiten, die "das Land veranlaßt" hat, muß die Regelung für die Arbeit in privatrechtlich organisierten Verbänden zu einer absolut sinnlosen Leerformel machen.

Danach sollte der Entwurf folgende Fassung erhalten:

"Erziehungsberechtigte und Schüler, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen **oder** ein Mandat in einem Mitwirkungsorgan ausüben, sind ehrenamtlich tätig. Als Ehrenamt gilt auch die Tätigkeit, die sie für Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes in den Verbänden nach § 2 Abs. 4 wahrnehmen".

Zu Nr. 9 (§ 18 a SchMG):

Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings wäre es wünschenswert gewesen, die in der Begründung angekündigte Neufassung des § 47 Abs. 7 ASchO mit in die Beurteilung einbeziehen

zu können, da die mit Recht hervorgehobenen Schwierigkeiten, die den Verbänden bei der Sammlung in den Schulen gemacht werden, vielfach mit sachfremden und zum Teil abwegigen Auslegungen der Begriffe "Anonymität" und "Gleichbehandlung der Verbände" begründet werden. Wir gehen davon aus, daß insoweit eindeutige und praktikable Regelungen im Rahmen der Neufassung des § 47 Abs. 7 ASchO getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen .

Paul J. Stein
(Dr. Paul-Jürgerl Stein)
-Vorsitzender-